



Elektronisches Amtsblatt 42/2026

vom 21.10.2026

9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen

Montag, 02.11.2026, 17:00 Uhr

Großer Saal, Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle der Sitzung vom 31.08.2026
3. Berichterstattung der Verfahrenslotsin des Landkreises Bautzen gemäß § 10b SGB VIII für den Zeitraum Juli 2025 bis Oktober 2026 Information
Drucksache DS 4/0106/26 zur Information
4. Bedarfsplanung zu den Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Landkreis Bautzen 2026/2027
Drucksache DS 4/0104/26 zur Beratung und Beschlussfassung
5. Informationen/Anfragen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Doberschau-Gaußig

Gemarkung, Flurstücke:

- Arnsdorf: 369/1
- Schlungwitz: 105/1, 105/4, 105/6, 105/8, 105/10, 106/2, 108/1, 109/1, 109/3, 110/1, 111, 112

Anlass der Änderung:

Veränderung der Gemarkungszugehörigkeit

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Umgemarkung.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/fortfuehrung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 29.10.2026 bis zum 30.11.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Absatz 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Veränderung der Gemarkungszugehörigkeit stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 15.10.2026

Tino Anders

Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Bekanntmachung eines Vorbescheids nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorbescheid zum Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erteilt

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Süd-Ost, beantragte die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Groß Partwitz, Gemeinde Elsterheide.

Das Landratsamt Bautzen als untere Immissionsschutzbehörde erteilte im Hinblick auf die Fragestellungen des Antrages am 21.08.2026 den Vorbescheid.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Wesentlicher Inhalt des Vorbescheides

Der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Süd-Ost mit Sitz in 01662 Meißen, Dr.-Eberle-Platz 1 wird auf Antrag vom 30.01.2026 in der Fassung vom 10.04.2026, auf der Grundlage des § 9 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetzes der positive Vorbescheid mit Feststellung der folgenden Sachverhalte erteilt:

1. Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „K-2-R19-0-00 Proschim“ durch die im Bebauungsplan „Aqua Terra Lausitz“ – 2. Änderung festgesetzten Nutzungen im maßgeblichen Abstandsbereich zu den in Kapitel 1.2 der Antragsunterlagen dargestellten Repoweringvarianten, keine Abstandsanforderungen nach § 84 Absatz 2 Sächsische Bauordnung ausgelöst werden.

Für die Feststellung sind die in den Tabellen 1 bis 3 bezeichneten Anlagenstandorte maßgeblich. Diese entsprechen den zeichnerischen Darstellungen in den Abbildungen 1 und 2 (Tabelle 1), den Abbildungen 3 und 4 (Tabelle 2) sowie den Abbildungen 5 und 6 (Tabelle 3) der Antragsunterlagen.

2. Es wird festgestellt, dass die Rechtswirkungen des Zieles Z 6.4.1 der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, in seiner Bekanntmachung vom 26. Oktober 2023 gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch dem Vorhaben „K-2-R19-0-00 Proschim“ in den in Kapitel 1.2 der

Antragsunterlagen dargestellten drei Varianten des Repowerings der Bestandsanlagen an den in Kapitel 1.2, Tabellen 1 bis 3, bezeichneten Standorten gemäß § 245e Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch nicht entgegengehalten werden können.

Die Grundzüge der Planung werden durch keine der drei beantragten Repoweringvarianten berührt.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Auslegung der Unterlagen

Der Vorbescheid kann im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt in 01917 Kamenz, Macherstraße 57 in der Zeit vom 21.10.2026 bis zum 05.11.2026 eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung "Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren".

<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/immissionsschutzrechtliche-genehmigungsverfahren/4114>

Zustellung des Vorbescheides an Dritte

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt 42/ 2026 vom 21.10.2026 gilt der Vorbescheid gegenüber allen Dritten als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Erteilung des Vorbescheides können Sie in folgenden Gesetzestexten nachlesen:

- § 9 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)